

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Die Volksschulgesetzgebung des Fürstenthums
Birkenfeld**

Birkenfeld, 1892

Inhalts-Verzeichniß.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7544

Inhalts-Verzeichniß.

I. Von der oberen Schulbehörde.

Artikel 1—4.

II. Von den unteren Schulbehörden.

Artikel 5—7.

III. Von einzelnen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten.

Artikel 8—12.

IV. Von den Lehrern.

- 1) Von der Befähigung, Unterricht zu ertheilen.

Artikel 13 und 14.

- 2) Von den Verhältnissen der Lehrer im Allgemeinen.

Artikel 15—20.

- 3) Von den Volksschullehrern insbesondere.

- a. Anstellung, Versetzung und Entlassung der Volksschullehrer.

Artikel 21—26.

- b. Disciplinargewalt über die Volksschullehrer.

Artikel 27 und 28.

- c. Vom Dienst Einkommen der Lehrer und deren Versetzung in den Ruhestand.

Artikel 29—37.

- 4) Von den Lehrern an Mittel- und höheren Bürgerschulen.

Artikel 38—40.

V. Von den Volksschulen.

Artikel 41 und 42.

VI. Von der Einrichtung der Volksschulen insbesondere.

- 1) Schulpflichtigkeit.
Artikel 43.
- 2) Handarbeitsunterricht.
Artikel 44.
- 3) Eintheilung der Schulen in Klassen.
Artikel 45—47.
- 4) Von den Schulausgaben und deren
Aufbringung.
Artikel 48—52.

VII. Uebergangsbestimmungen.

Artikel 53.

Beilagen.

Beilage	I.	Lehrplan.
"	II.	Verwaltung der Localschulfonds.
"	III.	Schulhaus-Bauten.
"	IV.	Classification der Schulstellen.
"	V.	Schulversäumnisse.
"	VI.	Handarbeitslehrerinnen.
"	VII.	Ansteckende Krankheiten.
"	VIII.	Züchtigungsrecht des Lehrers.
"	IX.	Schulchroniken.
"	X.	Schulpflicht fremdländischer Kinder.
"	XI.	Auseinandersetzung beim Dienstswechsel.

Am Schluß: Alphabetisches Sachregister.

I. Von der obern Schulbehörde.

Artikel 1.

§. 1. Die obere Leitung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Fürstenthum Birkenfeld wird, unter der Oberaufsicht des Staatsministeriums, von der Regierung als oberer Schulbehörde wahrgenommen, welcher für diesen Geschäftszweig als stimmführende Mitglieder beigeordnet werden:

- a. ein evangelischer Geistlicher,
- b. ein katholischer Geistlicher und
- c. ein Schulmann.

§. 2. In Schul-Angelegenheiten, welche ausschließlich eine Confession betreffen, hat der Geistliche der andern Confession kein Stimmrecht ¹⁾.

§. 3. Wenn der betreffende Geistliche das religiös-confessionelle Interesse seiner Kirche durch Beschlüsse gefährdet hält, so ist derselbe berechtigt, auf Erwirkung der höhern Entscheidung des Staatsministeriums anzutragen, und muß, bevor diese erfolgt ist, die Ausführung des Beschlusses unterbleiben.

§. 4. Für die Angelegenheiten jüdischer Schulen tritt der Landrabbiner als stimmführendes Mitglied in die Regierung ein.

Note 1. Diese Bestimmung findet auch in den Fällen, in welchen es sich um Anstellung, disciplinarische Bestrafung oder Entlassung eines Lehrers handelt, Anwendung, und hat daher der Geistliche, zu dessen Confession der Lehrer nicht gehört, kein Stimmrecht.

Artikel 2.

Zum Wirkungskreis der Regierung als obern Schulbehörde gehört:

- 1) die Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens;
- 2) die Dienstaufsicht über die untern Schulbehörden und die Schulbeamten;
- 3) die Leitung der Prüfung der Schulamts-Candidaten und der Privatlehrer nach einem vom Staatsministerium zu genehmigenden Regulative.